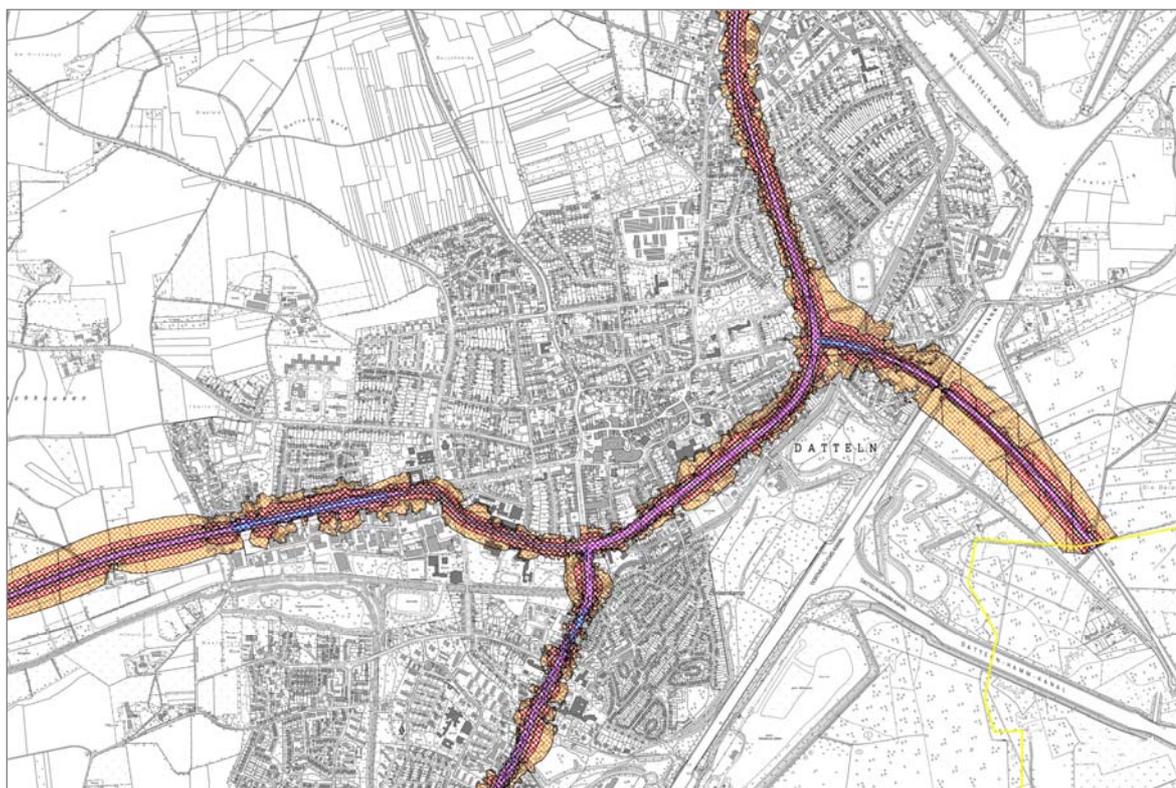


Lärmaktionsplan der Stadt Datteln (August 2013)

gemäß

EG-Umgebungslärmrichtlinie
(2002/49/EG) zur Bewertung und
Bekämpfung von Umgebungslärm des
Europäischen Parlamentes und des
Rates vom 26. Juni 2002



Stadt Datteln
Stabsstelle Umwelt/Agenda
Frau König
Genthiner Straße 8
45711 Datteln
Tel.: 02363 – 107 – 207
Fax: 02363 – 107 – 408
Mobil: 0170 – 6388 – 917
E-Mail: jasmin.koenig@stadt-datteln.de
E-Mail: umweltbeauftragte@stadt-datteln.de
www.datteln.de

I Inhaltsverzeichnis

00	Einleitung	3
01	Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethode ...	3
02	Umgebungsbeschreibung und Lärmquellen	4
03	Informationen zur Rechtslage ..	5
04	Öffentlichkeitsinformation und Öffentlichkeitsbeteiligung	6
05	Analyse der Lärmsituation und Zusammenfassung der Lärm- kartendaten	7
05.1	Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr	7
06	Vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung	8
07	Plandurchführung und Ergebniskontrolle	9
08	Fördermöglichkeiten	10
09	Literaturverzeichnis	11
10	Tabellenverzeichnis	12

II Anlagen

- Anlage 1:** Ergebnisse der
Lärmkartierung
– 24 h Straßenverkehr –
- Anlage 2:** Ergebnisse der
Lärmkartierung
– Straßenverkehr nachts –
- Anlage 3:** Öffentlichkeitsbeteiligung

00 Einleitung

Die rechtliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung der Stadt Datteln ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2002.

Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist die ggf. vorhandene Lärmbelastung zu senken und die Lebensqualität der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Dies soll mit geeigneten Maßnahmen und den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Datteln erreicht werden.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß §§ 47 a – 47 f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, die Richtlinie 2002/49/EG in nationales Recht umsetzte.

Des Weiteren basieren die Lärmaktionspläne auf der Verordnung über die Lärmkartierung, der 34. Bundes-Immissionsschutz Verordnung vom 15. März 2006, die Einzelheiten zur Lärmkartierung regelt.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 19.12.2012 wurde die Verwaltung mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes beauftragt.

01 Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsmethode

Gemäß der Richtlinien 2002/49/EG (Anhang V) und des § 47 BImSchG wird der zeitliche und inhaltliche Ablauf zur Lärmaktionsplanung in zwei Stufen dargestellt.

In der ersten Stufe sind alle Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohner, alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kfz pro Jahr sowie alle Haupteisenbahnstrecken von mehr als 60.000 Züge pro Jahr zu ermitteln und zu kartieren.

Anschließend soll die Aufstellung der Lärmaktionspläne auf Grundlage der Lärmkarten erfolgen.

Für die zweite Stufe sind alle Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner, alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kfz pro Jahr sowie alle Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr gleichsam einer Ermittlung, Kartierung und der Lärmaktionsplanung zuzuführen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der ausgearbeiteten Lärmkarten sind die Lärmaktionspläne unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen und in einem Abstand von spätestens fünf Jahren nach ihrer Aufstellung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Lärmaktionspläne müssen gemäß der zuvor genannten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen folgende Angaben und Unterlagen beinhalten:

- Darstellung der zu berücksichtigten Lärmquellen sowie Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung,
- Informationen zur Rechtslage (zuständige Behörde, rechtlicher Hintergrund, geltende Grenzwerte),
- Art und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Analyse der Lärmsituation und der Anzahl der betroffenen Personen sowie Lösungsmöglichkeiten,
- vorhanden und geplante Maßnahmen (lang-, mittel-, kurzfristig),
- Überlegungen zur Plandurchführung und Ergebniskontrolle,
- Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen,
- Finanzierung.

Nach der Erstellung der Lärmaktionsplanung ist der Lärmaktionsplan dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen zu übermitteln.

02 Umgebungbeschreibung und Lärmquellen

Die Stadt Datteln gehört mit ihren 35.172 Einwohnern (Stand 31. Mai 2013) zum Kreis Recklinghausen und liegt am nördlichen Rand des Ruhrgebietes.

Datteln ist mit einer Gesamtfläche von 6.608 ha vor allem ländlich geprägt.

An das Stadtgebiet grenzen im Norden die Städte Haltern am See und Olfen, im Osten die Städte Waltrop und Selm, im Süden die Stadt Castrop-Rauxel und im Westen die Städte Oer-Erkenschwick und Recklinghausen.

Die Stadt Datteln ist in Bezug auf die Hauptverkehrsstraßen, wie alle Städte des Ruhrgebietes, eng mit den zuvor benannten umliegenden Städten verbunden.

Hierbei handelt es sich vor allem um Bundesstraßen wie die B 235 sowie um die Landesstraßen L 511, L 609 und L 610.

Des Weiteren verläuft im westlichen Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung die Hamm-Osterfelder-Eisenbahnlinie (Güterverkehrsstrecke).

Durch das Stadtgebiet verläuft dagegen keine Bundesautobahn.

Die Fluglärmquellen sind für die Lärmaktionsplanung der Stadt Datteln nicht relevant und finden daher auch keine Berücksichtigung.

Name	Kfz pro Jahr	Lage im Stadtgebiet
L 511 – Dortmunder Straße	3,48 Mio.	Im Südwesten der Stadt, verbindet Datteln mit Oer-Erkenschwick
L 511 – Provinzial Straße	3,10 Mio.	Im Südosten der Stadt, verbindet Datteln mit Waltrop
L 609 – Hafenstraße	3,59 Mio.	Im Nordosten der Stadt, verbindet Datteln mit Waltrop
L 610 – Friedrich-Ebert-Straße	3,92 Mio.	Im Nordwesten der Stadt, verbindet Datteln mit Oer-Erkenschwick
L 610 – Südring	3,52 Mio.	Verläuft in Ost-West Richtung, um das Stadtzentrum
B 235 – Wittener Straße	3,01 Mio.	Im Süden der Stadt, verbindet Datteln mit Castrop-Rauxel
B 235 – Castroper Straße	6,48 Mio.	Verläuft in Nord-Süd Richtung durch die Mitte der Stadt
B 235 – Ostring	5,56 Mio	Verläuft in Nord-Süd Richtung, im Nordnordosten der Stadt

Tabelle 1: Hauptverkehrsstraßen

Name	Züge pro Jahr	Lage im Stadtgebiet
Hamm-Osterfelder-Eisenbahnlinie	keine Angabe, steht noch aus	Verläuft in Nord-Süd Richtung, im Südwesten der Stadt

Tabelle 2: Hauptschienenverkehr

03 Informationen zur Rechtslage

Die zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach § 47 e BImSchG ist:

Stadt Datteln
 Stabsstelle Umwelt/Agenda
 Frau König
 Genthiner Straße 8
 45711 Datteln
 Tel.: 02363 – 107 – 207
 Fax: 02363 – 107 – 408
 Mobil: 0170 – 6388 – 917
 E-Mail: jasmin.koenig@stadt-datteln.de
 E-Mail: umweltbeauftragte@stadt-datteln.de
www.datteln.de

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte für die Hauptverkehrsstraßen und nicht bundeseigenen Schienenwege außerhalb der Ballungsräume durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Die Lärmbelastung der Schienenstrecken von Eisenbahnen und Schienenwegen des Bundes werden durch das Eisenbahnbundesamt (53110 Bonn, Vorgebirgsstraße 49) kartiert.

Das Eisenbahnbundesamt hat allerdings die Kartierung der 2. Stufe bislang noch nicht vorgenommen, so dass hierzu kei-

nerlei Informationen für die Stadt Datteln vorliegen.

Wie bereits ausgeführt erfolgt die Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der EG-Richtlinie 2002/49/EG und der Umsetzung in nationales Recht in Deutschland in den §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gleichsam basiert die Planung auf der 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung, der Verordnung über die Lärmkartierung vom 16.03.2006.

Ergänzend hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 07.02.2008 den Runderlass zur Lärmaktionsplanung veröffentlicht.

Dieser hat den Zweck eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sicherzustellen.

In diesem Runderlass des Umweltministeriums sind einheitliche Auslösewerte für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Diese kennzeichnen die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf.

Danach sind Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der Lärmindex L_{DEN} von 70 db (A) tags oder der Lärmindex L_{Night} von 60 db (A) nachts erreicht oder überschritten wird.

Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt dies nicht. Ebenso wenig sind Planungen zum Schutz einzelner Objekte erforderlich.

04 Öffentlichkeitsinformation und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung ist sowohl bei der Ausarbeitung, der Überprüfung und Überarbeitung nach spätestens fünf Jahren, gemäß § 47 d BImSchG vorgeschrieben.

Inwieweit diese Mitwirkung erfolgen soll, beschreibt das Gesetz nicht näher.

Auf Grund von haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gründen werden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Datteln sowie die Träger öffentlicher Belange wie folgt beteiligt:

- Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes auf der Homepage der Stadt Datteln, inkl. Möglichkeit das Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen an die Stadt Datteln zu übermitteln sind,
- Öffentliche Auslegung bei der Stadt Datteln für einen Zeitraum von drei Wochen,
- Bürgersprechstunde,
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in schriftlicher Form, mit einer Frist von vier Wochen,
- Pressemitteilungen in der Tageszeitung.

05 Analyse der Lärmsituation und Zusammenfassung der Lärmkartendaten

Die Gesamtergebnisse der Straßenlärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen sind durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ermittelt und berechnet worden.

Das LANUV hat diese Daten unter www.umgebungslaerm.nrw.de veröffentlicht. Die Daten wurden den Gemeinden und Kommunen zur weiteren Verwendung digital zur Verfügung gestellt.

Für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes wird die Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt erstellt.

Jedoch liegen die Lärmkarten für die 2. Stufe (alle Hauptschienenstrecken ab 30.000 Zügen/Jahr) bislang noch nicht vor. Daher können diese Daten für die vorliegende Lärmaktionsplanung der Stadt Datteln noch nicht berücksichtigt werden.

Die Daten werden voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2014 vom Eisenbahnbundesamt erstellt und veröffentlicht werden. Ein genauer Zeitpunkt ist nicht bekannt.

Die benötigte Lärmkartierung für die Hamm-Osterfelder-Eisenbahnlinie (Güterverkehrsstrecke) kann somit frühestens in der Überprüfungsphase des Lärmaktionsplanes (spätestens 5 Jahre nach Erstellung) berücksichtigt werden.

05.1 Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr

Durch das LANUV wurden für die Darstellung der Einwirkungen von Straßenverkehrslärm, die von Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr ausgehen, die folgenden Tabellen übersandt:

L_{DEN} [dB (A)]	> 55	> 65	> 75
Größe [km ²]	2.221	0.726	0.028

Tabelle 3: Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde Datteln

L_{DEN} [dB (A)]	> 55	> 65	> 75
Anzahl Wohnungen	868	569	0
Anzahl Schulgebäude	2	0	0
Anzahl Krankenhäuser	0	0	0

Tabelle 4: Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser

L_{DEN} [dB (A)]	> 55 .. ≤ 60	> 60 .. ≤ 65	> 65 .. ≤ 70	> 70 .. ≤ 75	> 75
Anzahl Menschen	986	851	789	417	0
L_{Night} [dB (A)]	> 50 .. ≤ 55	> 55 .. ≤ 60	> 60 .. ≤ 65	> 65 .. ≤ 70	> 70
Anzahl Menschen	842	814	577	12	0

Tabelle 5: Gesamtzahl der lärmbelasteten Menschen

Bei den einheitlichen Auslösewerten in Höhe von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts, die vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW festgelegt wurden, wird nun deutlich, dass in der Stadt Datteln 417 Menschen tags und 589 Menschen nachts vom vorhandenen Straßenverkehrslärm betroffen sind.

Für den Schienenlärm können auf Grund nicht vorhandener Daten und Kartierungen des Eisenbahnbundesamtes, keine Be- bzw. Auswertungen vorgenommen werden.

06 Vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Die aufgeführten Hauptverkehrsstraßen für die Maßnahmen zu ergreifen sind, liegen in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW).

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Schallschutzwände entlang der Bundesstraße 235 bzw. Landesstraßen L 511, 609, 610, ein lärmoptimierter Asphalt LOA 05 D bzw. D 08 oder Geschwindigkeitsreduzierungen, sind von Straßen NRW zu prüfen und – sollten Maßnahmen in den erforderlichen Bereichen überhaupt zu verwirklichen sein – von ihr zu planen, zu finanzieren und gleichsam durchzuführen.

Die folgenden Lärmschutzmaßnahmen wurden in der Vergangenheit von der Stadt Datteln bereits durchgeführt oder befinden sich im Moment in Planung:

- Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen in der kommunalen Bauleitplanung, im Rahmen der Bebauungsplanung sowie in der Straßenplanung,
- Schließung von vorhandenen Baulücken entlang den betroffenen Straßenbereichen,
- Förderung des Fahrradverkehrs,
- Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen in der Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 8a,
- Allgemeine Verkehrsplanung,
- Prüfungsbitte in schriftlicher Form an Straßen NRW bzgl. Lärmsanierung nach Vervollständigung der Datengrundlagen.

In den nächsten fünf Jahren sollen die folgenden Maßnahmen zur Lärminderung durchgeführt bzw. weiter verfolgt werden:

- Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen in der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Bebauungsplanung sowie in der Straßen- und Verkehrsplanung,
- Schließung von vorhandenen Baulücken entlang den betroffenen Straßenbereichen,
- Nutzung von Eigenabschirmungen und Abstandvergrößerung bei Neuplanungen städtischer Gebäude,

- Förderung des Fahrradverkehrs,
- Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- Erstellung, Umsetzung und Durchführung der möglichen Lärmsanierungsmaßnahmen durch Straßen NRW an der Bundesstraße 235 und den Landesstraßen L 511, L 609 und L 611,
- Prüfung und ggf. Intensivierung von Verkehrskontrollen und Geschwindigkeitskontrollen in betroffenen Gebieten.

07 Plandurchführung und Ergebniskontrolle

Die Lärmkarten werden gemäß § 47 d BImSchG alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Die Maßnahmen sollen somit auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, ob die Reduzierung der Lärmbelastung und der betroffenen Personen erfolgt ist.

Sollten diese Ziele dagegen nicht erreicht werden, wird ein neuer Lärmaktionsplan erarbeitet.

Gleichsam werden die Lärmkartierungen des Eisenbahnbundesamtes bzgl. der Hamm-Osterfelder-Eisenbahnlinie in die Überarbeitung mit einbezogen.

08 Fördermöglichkeiten

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Bundesstraßen und Landesstraßen besteht die Möglichkeit, überprüfen zu lassen, ob für sie als Eigentümer, Förderprogramme des Landes in Anspruch genommen werden können.

Ansprechpartner für den Straßenlärm:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 4566 – 666

Fax: 0211 – 4566 – 21

E-Mail: infoservice@mkulnv.de

www.umwelt.nrw.de

www.umgebungslaerm.nrw.de/Foerderprogramme

Des Weiteren können für passive Lärm-schutzmaßnahmen (Schallschutzmaßnahmen), die Aufwendungen, die aus baulichen Verbesserungen an Umfassungsbauanteilen schutzbedürftiger Räume bestehen, wie z. B. Einbau von Schallschutzfenstern oder Lüftern, bis zu 75 Prozent vom Landesbetrieb Straßenbau NRW erstattet werden.

Erstattungsberechtigter ist hierbei der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage, Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte.

Mieter und Pächter sind dagegen leider nicht erstattungsberechtigt.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger können als Eigentümer einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich ihres/seines Wohnhauses an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen richten.

Ansprechpartner für den Straßenlärm:

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Ruhr

Harpener Hellweg 1,

44791 Bochum

Tel.: 0234 – 9552 – 0

Fax: 0234 – 9552 – 435

E-Mail: kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de

www.strassen.nrw.de

Weitergehende Informationen können unter den folgenden Internetadressen eingesehen werden:

- Förderportal des Landes NRW: www.nrwbank.de
- Energie Agentur NRW: www.ea-nrw.de
- KfW Bankengruppe: www.kfw.de
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: www.strassen.nrw.de
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: www.umwelt.nrw.de
- Umgebungslärmportal: www.umgebungslaerm.nrw.de

09 Literaturverzeichnis

[1]

www.umgebungs-laerm.nrw.de

[2]

EG-Umgebungs-lärmrichtlinie
(2002/49/EG) zur Bewertung und
Bekämpfung von Umgebungslärm des
Europäischen Parlamentes und des
Rates vom 26. Juni 2002

[3]

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie
über die Bewertung und Bekämpfung
von Umgebungslärm vom 24. Juni
2005

[4]

Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BlmSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverun-
reinigungen, Geräusche, Erschütterun-
gen und ähnliche Vorgänge in der Fas-
sung vom 26. September 2002

[5]

Verkehrslärmschutzverordnung –
16. BlmSchV
Sechzehnte Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundes-Immissionsschutzge-
setzes vom 12. Juni 1990

[6]

Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-
verordnung – 24. BlmSchV
Vierundzwanzigste Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes vom 04. Februar 1997

[7]

Verordnung über die Lärmkartierung –
34. BlmSchV
Vierunddreißigste Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes vom 15. März 2006

[8]

Technische Anleitung zum Schutz gegen
Lärm – TA Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvor-
schrift zum Bundes-Immissionsschutz-
gesetz vom 26. August 1998

[9]

LAI – Umsetzung der Richtlinie 2002/
49/EG über die Bewertung und Be-
kämpfung von Umgebungslärm in
Deutschland vom 29. April 2010

[10]

LAI – Hinweise zur Lärmaktionsplanung
in der Fassung vom 18. Juni 2012

[11]

Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
– Ausgabe 1990 – RLS-90, Amtsblatt
des Bundesministeriums für Verkehr vom
14. April 1990

[12]

Handreichung zur Öffentlichkeitsbeteili-
gung im Umweltbereich – Handbuch
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-
cherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 20. Juni 2012

[13]

Runderlass des Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 07. Februar
2008

[14]

E-Partizipation in der Lärmaktionsplanung – Handbuch

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus 2010

[15]

Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau – bautechnische Empfehlungen

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesbetrieb Straßenbau NRW aus 2011

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Hauptverkehrsstraßen ..	5
Tabelle 2:	Hauptschienenverkehr ..	5
Tabelle 3:	Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde Datteln	7
Tabelle 4:	Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser	7
Tabelle 5:	Gesamtzahl der lärmbelasteten Menschen	7

Erstellt am 30. August 2013
i.A.

König